jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/10/9 2001/05/0295

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.2001

Index

41/02 Melderecht

Norm

HauptwohnsitzG 1994 Art1 Z9;
MeldeG 1991 §15 Abs2 idF 1994/505;
MeldeG 1991 §15 Abs2;

Rechtssatz

Ist die Verständigung im Sinne des § 15 Abs. 2 MeldeG dem Meldepflichtigen bislang noch gar nicht rechtswirksam zugestellt worden, ist die - formlos erfolgte - amtswegige Abmeldung rechtlich unwirksam (Hinweis E 2000/10/04, 2000/11/0134).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001050295.X05

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at